

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Karl Homann.

Berlin, Dienstag, den 22. Mai 1894.

Vom deutschen Kriegerbunde.

Den Schwarzsehern, die an der Zukunft unseres Volkes verzagen möchten, weil in den parlamentarischen Erörterungen die Kämpfe zwischen einzelnen wirtschaftlichen Interessen zur Zeit vorwiegen und eine in demokratischen und sozialdemokratischen Farben schillernde Agitation die Liebe zum Vaterlande, den Gehorsam gegen Kaiser und Landesherren zu untergraben sucht, solchen Schwarzsehern kann empfohlen werden, den eben erschienenen 22. Jahresbericht des deutschen Kriegerbundes aufzuschlagen. Sie werden in diesem, nach guter deutscher Soldatenart klar, frisch und anspruchlos geschriebener Rechenschaftsbericht erkennen, daß es auch an herzerfreuenden Lichtseiten im öffentlichen Leben der Gegenwart nicht fehlt. Der deutsche Kriegerbund mit seinen mehr als 700 000 Mitgliedern und mit ihm das gesammte deutsche Kriegerwesen, dem Alles in Allem an einundeinviertel Millionen alte Soldaten angehören, ist zu einem der vornehmsten und wirksamsten Werkzeuge geworden zur inneren Bekämpfung der Sozialdemokratie. In den Vereinen wird nicht allein die Erinnerung an die glorreichen Kriegs- und Siegeszeiten der deutschen Heere gepflegt — „Hurrapatriotismus“ — sondern auch werththätige Kameradschaft und Nächstenliebe. Auf Grund der trefflichen Erziehung, die die Erfüllung der Wehrpflicht unserer männlichen Bevölkerung giebt, schließen die Kameraden, die des Königs Noth in Ehren getragen, sich zu einem Bunde fürs Leben zusammen, in welchem der Unterschied der Stände, der Berufsarten sich ausgleicht und Alles zusammenwirkt, einander zu helfen und zu unterstützen in Tagen der Sorge, und sich miteinander zu erfreuen an den Segnungen, die dem deutschen Volke durch die thatkräftige Hohenzollernpolitik zu Theil geworden sind.

Der deutsche Kriegerbund vereinigt zur Zeit in 204 Bezirken und Verbänden 8 666 Vereine mit 722 175 Mitgliedern. Das baare Bundesvermögen beläuft sich auf 516 410 Mark. An Unterstützungen hat der Bund im Jahre 1893 an 3 778 bedürftige Kameraden und Wittwen 62 672 Mark gezahlt. Die beiden Kriegerwaisenhäuser des Bundes „Glücksburg“ in Kömhild, im Jahre 1884 mit fünf Zöglingen, und in Canth in Schlesien, am 15. Juli 1893 mit 26 Zöglingen eröffnet, ersetzen jetzt schon 140 Kindern das Vaterhaus. Der deutsche Kriegerbund umfaßt z. B. 317 Sanitätskolonnen, welche sich lediglich aus Vereinskameraden zusammensetzen. Diese Kolonnen stellen sich im Kriege zur Verfügung des Rothem Kreuzes, befähigen ihre Mitglieder aber auch im Frieden, bei plötzlichen Unglücksfällen willkommene Dienste zu leisten. Die Errichtung des Kaiser Wilhelm-Denkmal auf dem Kyffhäuser, welche der Bund mit allen übrigen deutschen Kriegervereinen erstrebt, nimmt nach wie vor seine angestregte Thätigkeit in Anspruch; zur Zeit fehlen von den auf 8 bis 900 000 Mark veranschlagten Baukosten noch 250 000 Mark.

Der deutsche Kriegerbund wächst mit Macht; treten ihm doch alljährlich neue Reihen von Männern bei, die ihre Dienstzeit im Heere abgeleistet haben. Seine straffe, mustergiltige Organisation macht ihn geschickt zur Lösung der Aufgaben, die er sich gestellt hat, und die hingebende Thätigkeit, die von allen Kameraden gefordert und willig geleistet wird, macht ihn auch tüchtig dazu. Alle einzelnen Wohlfahrtseinrichtungen aber, Alles, was zur Erhaltung des Zusammenschlusses unter den Kameraden, für ihr geistiges und wirtschaftliches Fortkommen angewendet wird, ist, wie die Leitung des Bundes selbst bezeugt, im Grunde nur Mittel zum Zweck. Und zwar ist dies ein hoher und idealer Zweck: die Zusammenfassung der königstreuen und monarchisch gesinnten ehemaligen

Soldaten aus allen Ständen, ihre Erhaltung in dieser Gesinnung, und mit ihrer Hilfe der geistige Kampf gegen die vaterlandslose Sozialdemokratie.

Der Gesetzentwurf über die Errichtung von Landwirtschaftskammern

Ist vom Abgeordnetenhaus in der dritten Lesung am 21. Mai in seinen grundlegenden Paragraphen angenommen worden. Die Parteien der Rechten und der Nationalliberalen hatten sich zu einem Kompromiß verständigt. Die erste Aufgabe war dabei die, den Zwiespalt über die Frage, ob die Landwirtschaftskammern obligatorisch oder fakultativ sein sollen, zum Ausgleich zu bringen. Ein solcher ist dadurch gefunden worden, daß zwar der Grundsatz der fakultativen Einrichtung der Kammern angenommen, ihm aber eine Gestalt gegeben ist, welche erwarten läßt, daß es in allen Provinzen zur Bildung von Landwirtschaftskammern kommen wird. Diese letztere soll nämlich durch königliche Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtages erfolgen können. Die zweite Aufgabe betraf die Regelung des Wahlrechtes. In dieser Beziehung hat man sich dahin geeinigt, daß die erste Wahl durch die Kreistage erfolgen soll, daß es aber den neuen Kammern überlassen sein soll, durch die Satzungen mit königlicher Genehmigung ein Wahlrecht im Sinne der Kommissionsvorschläge (indirekte Wahl, quantitative Bemessung des Wahlrechtes nach dem Grundsteuerertrage) festzusetzen. Damit den Kammern der Charakter einer Vertretung der Landwirtschaft gesichert werde, sollen, wenn die Wahl durch die Kreistage erfolgt, von den Vertretern der Städte nur diejenigen theilnehmen, welche als Eigenthümer, Nutznießer, Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke oder aus sonstigen im Gesetz angegebenen Gründen sich im Besitz des passiven Wahlrechtes befinden.

Der Hergang wird sich voraussichtlich so gestalten, daß die Kreistage ihre Stimmen auf angesehene und erfahrene Landwirthe vereinigen, ja noch mehr, man wird in den meisten Fällen sagen können, daß diejenigen gewählt worden sind, welche auch bei jedem anderen einigermaßen vernünftigen Wahlssystem gewählt worden wären. Auf diesem Wege wird auch die Besorgniß der Mittelparteien wegen der Provinz Posen beseitigt, ohne daß zu der verletzenden Form einer Ausnahmebestimmung gegriffen zu werden braucht. In Bezug auf die Besteuerung kommen die Kompromißanträge dem Wunsche entgegen, der die Zulassung einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Bezirke zum Ziele hatte.

Auf Grund dieser Vorschläge, gegen welche das Zentrum und die Linke sich erklärten, wurden die §§ 1—5 der Vorlage angenommen, ohne daß es zu namentlicher Abstimmung kam. Der Landwirtschaftsminister führte aus, daß er über den Entwurf in dieser Gestalt eine Erklärung im Namen der Staatsregierung noch nicht abgeben könne, da diese darüber noch keinen Beschluß gefaßt habe. Für seine Person nahm er aber nicht Anstand, auszusprechen, er sei der Ueberzeugung, daß auch mit diesen Anträgen und mit der Gestaltung, welche das Gesetz durch sie erhält, die Landwirtschaftskammern segensreich werden wirken können. Er erkannte ferner an, daß durch die Konstruktion des Wahlrechtes nach den Kompromißanträgen, das Wahlgeschäft erheblich vereinfacht und die Unruhe einer Wahlbewegung einem großen Theil der Bevölkerung erspart werde. Die Hauptsache sei, daß die Kreistage Hand in Hand mit den jetzigen Zentralvereinen die Organisation vollziehen. Der erste Schritt der Staatsregierung nach dem Zustandekommen des Gesetzes werde der sein, mit den landwirtschaftlichen Vereinen über die weitere Ausführung der Angelegenheit zu verhandeln.

Anweisung zur Ausführung des Kommunalabgabengesetzes.

II.

Die nichtsteuerlichen Einnahmen.

Da, wie mitgetheilt, Steuern nur erhoben werden sollen, wenn die sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, so werden die Gemeinden in erster Linie ihr Augenmerk auf die Ausnutzung der nichtsteuerlichen Einnahmequellen richten müssen. Hierzu gehören das Gemeindevermögen, mit Einschluß der gewerblichen Unternehmungen, die Gebühren und die Beiträge.

Für die Verwaltung gewerblicher Unternehmungen ist der Grundsatz maßgebend, daß durch die Einnahmen mindestens die gesammten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden. Dieser Grundsatz schließt nicht aus, daß unter besonderen Umständen oder aus besonderen Gründen, beispielsweise im Anfang des Betriebes, Ueberschüsse nicht erzielt werden; er verlangt aber, daß die Verwaltung in der Art und mit der Absicht geleitet werde, Betriebsüberschüsse, mindestens eine Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, zu erzielen. Wenn das Unternehmen aber zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderenfalls nicht befriedigt wird (Wasserwerke, Markthallen etc.), dann tritt der Gesichtspunkt der Erzielung von Ueberschüssen in den Hintergrund; immerhin muß die Erzielung von angemessenen Erträgen auch hier den leitenden Grundsatz bilden. Das Entgelt für die gebotene Leistung darf nicht zum Vortheil Einzelner hinter dem nach wirtschaftlichen Rücksichten für angemessen zu erachtenden Preise zurückbleiben. Die Reinerträge müssen, soweit der Haushalt der Gemeinden dies erfordert, in erster Linie zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben der Gemeinden verwendet werden.

Eine andere Einnahmequelle bilden die Gebühren. Diese werden entweder als Vergütungen für die Benutzung der von den Gemeinden im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen — Anlagen, Anstalten und Einrichtungen — (Gebühren im engeren Sinne) oder als Vergütungen für einzelne Handlungen der Gemeindeorgane (Verwaltungsgebühren) erhoben. Die Gebühren beider Arten sind im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist dabei nicht ausgeschlossen. Die Feststellung der Gebühren erfolgt am besten durch Gebührenordnungen, die in ortszüblicher Weise bekannt zu machen sind. Eine Verpflichtung zur Erhebung von Gebühren im engeren Sinne besteht für die Gemeinde dann, wenn eine Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise — wenn auch nicht ausschließlich — zum Vortheil gereicht. Hat aber die Gemeinde durch „Beiträge“ eine Ausgleichung der ihr durch die Veranstaltung erwachsenen Kosten ganz oder theilweise herbeigeführt, so sind Gebühren überhaupt nicht oder nur insoweit zu erheben, als die Ausgleichung der der Gemeinde entstandenen Kosten nicht völlig erreicht ist. Mit dieser Einschränkung sind die Gebührensätze so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung gedeckt werden. Die Erzielung von Ueberschüssen würde zwar zulässig sein, sich aber nur aus besonderen Gründen empfehlen. Ermäßigung der Gebührensätze und selbst Fortfall der Erhebung von Gebühren ist nach eingeholter Genehmigung in Fällen gestattet, in denen eine Verpflichtung zur Benutzung einer Veranstaltung besteht oder die Gemeindeangehörigen oder eine bestimmte Klasse auf die Benutzung der Anstalt, sei es auch nur thatsächlich, angewiesen sind. Z. B. wird also bei Benutzung von Hafen-, Werft- und ähnlichen Anlagen, welcher sich die Gewerbetreibenden nicht entziehen können, eine Ermäßigung oder selbst Fortfall der Gebühren eintreten können. Dagegen wird dieser Grundsatz keine Anwendung finden können bei der Festsetzung von Gebühren für die Benutzung von Speichern, Niederlagen etc. Ein Zwang zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterrichts-, Bildungs-, Kranken-, Heil- und Pflgeanstalten, ein Zwang zur Erhebung von Chauffee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern findet nicht statt. Nur bei höheren Lehranstalten und Fachschulen ist die Erhebung von Schulgeld geboten. Das Recht der Gemeinden,

die Gebührensätze frei und selbstständig zu bemessen, erleidet jedoch gewisse Einschränkungen durch die auch ferner in Kraft bleibenden Vorschriften über Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben, über das Erforderniß der Genehmigung des Schulgelds durch die Schulaufsichtsbehörde, über Erhebung von Marktstandsgebühren, über Errichtung öffentlicher Schlachthäuser. Indes haben die Gemeinden das Recht erhalten, behufs Verminderung des Steuerbedarfs die Gebühren für die Benutzung der Schlachthäuser bis zu einer solchen Höhe zu erheben, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebs, sowie ein Betrag von acht Prozent des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden; wo indes Verbrauchssteuern auf Fleisch zur Erhebung kommen, ermäßigt sich der Betrag von acht auf fünf Prozent. Ob die Gemeinden von der Ermächtigung zur Erhebung der nachgelassenen höheren Gebühren für die Schlachthausbenutzung Gebrauch machen wollen, hängt von ihrer eigenen Entschliebung ab. Immerhin dürfte zu beachten sein, daß hierbei die Erzielung von Ueberschüssen möglich ist, welche ausreichend sind, das mit der Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser verbundene Risiko zu decken, ohne das Schlächtergewerbe in unbilliger Weise zu belasten.

Was die Verwaltungsgebühren (für Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten, für Beaufsichtigung von Messen, Märkten, Schaustellungen, Luftbarkeiten) betrifft, so soll dabei der Grundsatz beachtet werden, daß das Aufkommen die Kosten für die besondere Mühewaltung des Verwaltungszweigs deckt, dagegen keinen Ueberschuß giebt; die Feststellung dieser Verwaltungs-Gebührensätze bedarf der Genehmigung.

Eine fernere, nichtsteuerliche Einnahmequelle sind die „Beiträge.“ Diese können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeignern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vortheile erwachsen, erhoben werden; sie müssen in der Regel erhoben werden, wenn andernfalls die Kosten durch Steuern aufzubringen sein würden. Wenn von der Beitrags-erhebung, trotz dieser Verpflichtung, Abstand genommen wird, so bedarf es hierfür der Rechtfertigung durch besondere Gründe. In jedem Falle bedarf es zur Erhebung von Beiträgen der Genehmigung.

Zum Schutze der Miether.

Nach der deutschen Civilprozeßordnung können gewisse Gegenstände im Wege der Zwangsvollstreckung nicht in Anspruch genommen werden. Diese Vorschrift soll den Schuldner vor der äußersten Nothlage schützen, indem sie ihm die unentbehrlichen Kleidungsstücke, Betten, die zur Ausübung des Berufs nöthigen Werkzeuge u. dergl. vor der Pfändung bewahrt. Der Schuldner soll nicht völlig erwerbsunfähig gemacht werden und der öffentlichen Armenpflege anheim fallen. Abweichend von dem humanen Geiste dieser Bestimmung erstreckt sich nach der Rechtsprechung des preussischen Landrechts, des gemeinen Rechts und des französisch-rheinischen Rechts das Pfändungs-, Zurückbehaltungs- und Vorzugsrecht, das dem Vermiether wegen seiner Forderung aus dem Miethverhältnisse an den in die Miethräume eingebrachten Sachen zufließt, auch auf die einer Pfändung nicht unterworfenen Sachen, also auch auf die Werkzeuge und die zur Nothdurft des Miethers und seiner Familie erforderlichen Gegenstände. Daraus entstehen oft schwere Bedrückungen des Miethers, ein hartherziger Hausherr kann den säumigen Miether und seine Familie vom Allernöthigsten entblößen, und diese Ungerechtigkeit erscheint um so größer, je weniger erfahrungsmäßig bei der Versteigerung solcher unentbehrlichen Sachen herauskommt: der Schaden für den Miether ist in der Regel viel bedeutender als der Vortheil für den Vermiether.

Nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Reich soll sich das Zurückbehaltungsrecht des Vermiethers nicht auf die der Pfändung entzogenen Sachen erstrecken. Eine ganze Reihe von Einzelstaaten, Sachsen, Bayern, Baden, Hessen, Oldenburg etc. hat diesen Grundsatz bereits bei sich eingeführt, während in Preußen noch der Vermiether im Falle der Ermiffion die

Hand auf die gesammte Habe des Miethers legen kann. Um die hiermit verbundenen Härten für die ärmeren Bevölkerungsklassen und Lasten für die öffentliche Armenpflege zu beseitigen, ist dem Abgeordnetenhaus ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der jenen Grundsatz auch in Preußen durchzuführen bezweckt. Der Entwurf ist in der ersten Lesung von allen Seiten beifällig aufgenommen worden.

Das einzige Bedenken entspringt der Befürchtung, daß durch die Minderung der Rechte des Vermiethers in größeren Städten vielleicht ein Mangel an Wohnungen für arme Leute herbeigeführt werde. Auch in der Kommission kam dies Bedenken zur Sprache, aber man mußte sich sagen, daß jeder Hauswirth seine kleinen Wohnungen lieber noch an unsichere Miether abgeben, als leer stehen lassen wird und daß in der Regel das Miethgeld im Voraus zu zahlen ist. Die Erfahrung in den Staaten, die den für Preußen vorgeschlagenen Rechtszustand bereits besitzen, hat zudem die Befürchtung widerlegt, daß es den Armen erschwert werden könnte, ein Unterkommen zu finden. Träte selbst dieser Fall in den Großstädten ein, so wäre es bei dem ungesunden Zuzug vom Lande auch kein Schade.

Die Kommission hat deshalb den neuen Grundsatz einstimmig gutgeheißen und nur unwesentliche Aenderungen an dem Entwurfe vorgenommen. Dieser ist trotz seiner unscheinbaren Gestalt doch für viele kleine Leute von erheblicher Wichtigkeit und bildet ein Glied in der Kette sozialer Fürsorge, indem er die Härte beseitigt, daß einem armen Teufel die unentbehrlichen Kleidungsstücke und das letzte Bett entzogen werden könne.

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Es werden vielfach getrocknete Äpfel, besonders solche amerikanischen Ursprungs, feilgeboten, die, wie sich gezeigt hat, häufig in höherem oder geringerem Grade zinkhaltig sind. Diese Eigenschaft der Waare wird gewöhnlich in erster Linie auf die in Amerika gebräuchliche Trocknungsweise zurückgeführt, da dort die Äpfelschnitte nicht, wie bei uns, auf Holzhürden oder Rohrgeflecht, sondern auf Zinkplatten und Zinkdrahtnetzen gelagert werden. Ob aber nicht vielleicht auch eine absichtliche Bestäubung mit Zinkoxyd stattfindet, um den Äpfeln ein besseres Aussehen zu geben, oder ob jener Zinkgehalt in vereinzelten Fällen darauf zurückgeführt werden kann, daß das Obst auf zinkhaltigem Boden gewachsen ist, ist noch nicht festgestellt; jedenfalls ist in dem bezeichneten Handelsartikel wiederholt ein so hoher Prozentsatz von äpfelsaurem Zink vorgefunden worden, daß in Folge des Genusses der Waare nach gutachtlicher Aeußerung der Sachverständigen unzweifelhaft Schädigungen der menschlichen Gesundheit eintreten können, zumal die aus getrockneten Äpfeln bereiteten Speisen sehr häufig für körperlich weniger widerstandsfähige Personen, wie Kinder und Rekonvaleszenten, bestimmt sind.

Um nun dieser Gefahr entgegenzuwirken, bietet bereits die gegenwärtige Gesetzgebung eine geeignete Handhabe, insofern auf Grund des Nahrungsmittel-Gesetzes vom 14. Mai 1879 eingeschritten werden kann, sobald der Zinkgehalt der Äpfel eine solche Höhe erreicht, daß diese als gesundheitschädlich zu betrachten sind. Auch ist bereits gegen Verkäufer von zinkhaltigen Äpfeln mit Erfolg vorgegangen oder wenigstens auf Einziehung der gesundheitschädlichen Waare erkannt worden. Um aber der Gefahr noch entschiedener als bisher entgegenzutreten, sind die mit Ausübung der Gesundheitspolizei betrauten Beamten und Behörden angewiesen worden, dem Vertrieb getrockneter Äpfel ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, Proben der Waare von Zeit zu Zeit durch Nahrungsmittelchemiker untersuchen zu lassen und, wenn nöthig, Strafanzeige zu erstatten.

Ein Rundschreiben des Kultusministers vom 3. Juni 1893 über den Bezug von Gewinnanteilen durch Lehrervereine, Wittwenkassen etc. aus dem Verkaufe von Schulbüchern, Heften und sonstigen Lehr- und Lernmitteln hatte zu verschiedenartigen Auffassungen und Mißverständnissen geführt, so daß sich der Minister veranlaßt gesehen hat, folgende Bestimmungen zur Ausführung jener Rundverfügung zu erlassen:

1. Es ist natürlich statthaft, daß der Verfasser eines Schulbuches das ihm zustehende Honorar ganz oder theilweise irgend einer wohlthätigen Stiftung zuwendet, und ebensowenig kann es einem Verleger verwehrt sein, von seinem Gewinnantheil eine Abgabe für wohlthätige Zwecke zu bestimmen. Aber es ist unzulässig, daß bei der Auswahl der einzuführenden Schulbücher, Lehr- und Lernmittel irgend eine Rücksicht auf diesen Umstand genommen werde. Hierfür entscheidet allein der Werth der Bücher.

2. Es kann mit Korporationsrechten ausgestatteten Vereinen nicht verwehrt sein, Schulbücher oder andere Lehr- und Lernmittel heraus-

zugeben, wenn dies innerhalb ihrer statutarischen Zwecke liegt. Aber es ist unzulässig, daß von den Lehrern auf die Schüler oder deren Eltern irgendwie eingewirkt werde, wodurch diese zum Ankauf der in solchem Verlage erschienenen Lehr- und Lernmittel bestimmt werden.

3. Es ist nicht zu dulden, daß Vorsteher von Schulen, Lehrer oder Lehrerinnen für ihre Mitglieder irgend einer Verlagsabhandlung gegenüber eine Verpflichtung zur Empfehlung oder Verbreitung der von ihr herausgegebenen Schulbücher, Lehr- und Lernmittel übernehmen.

4. Der Zwischenhandel von Lehrern, d. h. die Beschaffung von Lernmitteln für die Schulkinder durch die Lehrer kann nur da geduldet werden, wo die Kinder wirklich auf anderem Wege nicht zu den Lernmitteln gelangen können.

Bedingung ist die Abgabe zum Selbstkostenpreise. Vorzuziehen ist, daß in solchen Fällen Anschaffung und Verkauf für Rechnung des Schulverbandes geschehen.

5. Als Lernmittel im Sinne vorstehender Grundsätze sind auch Schreib- und Zeichenhefte, Stahlfedern, Federhalter, Bleistifte, Buntstifte, Tuschkasten, Lineale, Zirkel, Radirgummi, Schiefertafeln, Schieferstifte, Schwämme und dergleichen anzusehen.

Dem Pferdebezugsverein für Elsaß-Lothringen ist durch Allerhöchste Ordre vom 28. April die Erlaubniß erteilt worden, zu der in diesem Jahre zu veranstaltenden öffentlichen Auspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen auch im Regierungsbezirk Siamaringen sowie den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz Boose zu vertreiben.

Politische Tagesfragen.

Der Berliner Böttcherausstand

ist bereits so gut wie beendet. Ueber 120 Böttchergesellen sind in Berliner Brauereien wieder eingestellt, und mehr werden, nachdem das Pfingstgeschäft vorüber ist, auch nicht gebraucht. Die Böttchergesellen, die sich nicht rechtzeitig gemeldet haben, müssen es sich selbst zuschreiben, wenn sie nun vorläufig keine Arbeit finden. Eine Verdunkelung des Thatbestandes ist es, wenn im „Vorwärts“ immer wieder von einer Aussperrung der Böttcher gesprochen wird, da die Böttcher vielmehr, wie sie selbst zugeben, freiwillig die Arbeit niedergelegt haben. Damit ist auch der Bierbockott, von dem die Brauereien bisher übrigens nur wenig verspürt haben, gegenstandslos geworden. Die Versuche von Arbeitern aus den Brauereien, die Grundlosigkeit der sozialdemokratischen Behauptungen darzutun, wurden in den sozialdemokratischen Versammlungen durch Niederschreiben vereitelt. 19 Arbeiter und Kutscher der Schulknechtbrauerei veröffentlichten mit ihren Unterschriften folgendes: „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit! Unsere Bekanntmachung, daß wir zufrieden sind, hat der „Vorwärts“ nicht aufgenommen, in der Versammlung bei Martens ist unser Kollege niedergeschrien worden, auf dem Gesundbrunnen in Marienbad ist ein anderer nicht zu Worte gekommen, weil nicht disputirt werden sollte, wo darf man nun sagen, daß man nicht mitmachen will?“ — Wenn die Arbeiter noch fernerhin dem „Vorwärts“ glauben und folgen wollen, werden sie noch ganz andere Dinge erleben.

Unter der Schutzmarke „Kongreßmißverständnisse“

schreibt der „Vorwärts“: „Es läuft durch zahlreiche Blätter die Mär, einer der englischen Präsidenten hätte dem (internationalen Bergarbeiter-) Kongreß Gottes Segen gewünscht und dadurch eine tiefe Enttäuschung bei den kontinentalen Delegirten hervorgerufen. Das Thatsächliche an der Sache war, daß der Engländer Good speed to the Congress! gewünscht hatte, was ungefähr dem deutschen Glückauf! entspricht und daß ein Delegirter das Wort Good für God gehalten hatte, ein Mißverständnis, daß in einer Viertelsekunde beseitigt war.“

So hätten denn die sozialdemokratischen Gottesleugner sich glücklich von dem Verdacht gereinigt, den Namen Gottes in den Mund genommen zu haben. Das thun die führenden Geister aber nur, wenn sie unter sich sind; gilt den „dummen Bauern“ zu fangen, so hüten sie sich wohl, den lieben Gott „in einer Viertelsekunde zu beseitigen“ und schweigen von ihrem Gottesleugnerthum fein still.

Der sozialdemokratische „Vorwärts“

behauptet, es sei unwahr, daß den Buchdruckern in den Druckereien der Parteiorgane am 1. Mai wohl zu feiern auferlegt, aber auch kein Lohn gezahlt worden sei. Was zu dieser Legendenbildung die Veranlassung gegeben habe, sei die Thatsache, daß die Drucker und Setzer den Tageslohn vom 1. Mai dem Parteifonds „zur Verfügung gestellt“ hätten. Dabei wird es aber ohne Druck von oben nicht abgegangen sein, und die darüber mißvergnügten Genossen haben das ihnen auferlegte Opfer als das empfunden, was es in Wahrheit ist, nämlich als Lohnabzug.

Der Handel in Kamerun

hat sich nach dem Bericht des Legationsrathes Rose während des letzten Jahres bedeutend gehoben. Die Befürchtung, die Ereignisse des Dezembers (Meuterei der Polizeitruppe) würden einen ungünstigen Eindruck darauf ausüben, hat sich nicht bestätigt, vielmehr ist das Geschäft schon seit Anfang Januar vollständig in seine vorherige Bahn zurückgekehrt. Wie bekannt, erstreckt sich der Handel auf die Sammlung und die Ausfuhr von Naturprodukten, wie Palmkerne, Palmöl, Kautschuk, Elfenbein u. s. w. Nur ein einziges Erzeugniß kultureller Arbeit der Eingeborenen, der Kakao, ist vorhanden, gewinnt aber eine von Jahr zu Jahr steigende Bedeutung. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Ausbeutung der Erzeugnisse des Schutzgebietes noch einer großen Entwicklung fähig ist, in dessen ist es auch nöthig, eine rationelle Wirtschaft, wie sie von den Deutschen betrieben wird, einzurichten, da sonst bei Raubbau auch die unererschöpflichen scheinenden Hilfsquellen des Landes zwar nicht in nächster Zeit, aber doch in absehbarer Zeit erschöpft werden würden. Einzig die Palme würde dann als unverstiegbare Quelle bestehen bleiben. Die Einführung einer rationellen Bewirtschaftung ist daher auch hier wie überall mit Freude zu begrüßen.

Sozialpolitisches.

Der Kaiser und die Jugend- und Volksspiele.

Die Bestrebungen, die eine weitere Ausdehnung der Jugend- und Volksspiele anstreben, haben einen hohen Gönner in der Person unseres Kaisers gefunden, wie sich aus einem Briefe des Geheimen Rabinetsrathes Lucanus vom 16. Mai ergibt, der dem Centralausschuß zur Förderung der Jugend- und Volksspiele zugegangen ist. Es heißt darin: „Se. Majestät der Kaiser und König haben den mittels Immediateingabe vom 30. v. M. überreichten dritten Jahrgang des Lehrbuches für Jugend- und Volksspiele gern anzunehmen geruht und lassen für diese Mittheilung freundlichst danken. Allerhöchst-dieselben geben dabei ihrer Freude Ausdruck, daß die Bewegungsspiele, wie das Jahrbuch ersehen läßt, eine stetig zunehmende Ausbreitung im deutschen Volke finden, und wünschen den verdienstvollen Bestrebungen des Centralausschusses auf diesem Gebiete weiteren Erfolg.“

Von den Kaiserlichen Werften

in Kiel und Wilhelmshafen kommt die Kunde von der Entlassung zahlreicher Arbeiter aus Mangel an Arbeit. Die Werftverwaltung ist bemüht, soweit irgend möglich, die verheiratheten Arbeiter in Dienst zu behalten, doch ist es fraglich, ob sich selbst dies vollständig wird durchführen lassen. Jedermann wird selbstverständlich diese Thatsache von Herzen bedauern, aber doch wird man sich nicht der Einsicht verschließen können, daß die parlamentarische Opposition gegen die Schiffsbaupläne der Regierung die Schuld trägt. Gerade in den letzten Jahren waren unsere Kaiserlichen Werften durch Neubauten stark in Anspruch genommen, wie sie durch die Vermehrung unserer Panzer- und Kreuzerflotte bedingt war, andererseits bot die Modernisirung der älteren Schiffe, die Einstellung der neuen Schnellfeuerkanonen, die Verbollkommnung an den Schiffsmaschinen, ihren Kesselanlagen u. s. w. den Werften ein großes Arbeitsfeld, so daß ein bedeutender Theil dieser Arbeiten und Schiffsneubauten auch der Privatindustrie zufallen konnte. Der Haupttheil all dieser Arbeiten an unsern Neubauten und an den alten Schiffen kann aber heute schon als vollendet angesehen werden, und nun ist der Etat der Marineverwaltung für das laufende Jahr in seinen einmaligen Ausgaben nur für einen verschwindend kleinen Theil durch den letzten Reichstag bewilligt worden, obgleich die geforderten Schiffsneubauten hinter denen der letzten Jahre recht erheblich zurückstanden. Etwas besser werden sich die Verhältnisse erst zum Herbst nach Außerdienststellung des für den Sommer unter Flagge stehenden Flottenmaterials gestalten, aber auch dann sind es nur Reparaturarbeiten.

Heilanstalt der Holzberufsgenossenschaft in Rahnsdorf.

In Neu-Rahnsdorf bei Erkner, unweit Berlin, ist vor kurzem die erste Heilanstalt einer norddeutschen Berufsgenossenschaft, die der Holzberufsgenossenschaft, eingeweiht worden. Es ist damit ein ganz neuer Gedanke verwirklicht worden. Selbstverständlich liegt es im wohlverstandenen Interesse der Berufsgenossenschaften, für eine baldige Herstellung ihrer erkrankten Genossen zu sorgen, und zwar in umfassenderer Weise, als dies in den öffentlichen Krankenhäusern geschehen kann. Man begann deshalb in Berlin mit der Errichtung von Unfallstationen, deren jetzt zwei vorhanden sind, in denen etwa 60 Kranke eine regelrechte Krankenhauspflege erhalten. Demnächst werden zwei weitere Stationen eröffnet werden. Der Gedanke, ein allgemeines berufsgenossenschaftliches Krankenhaus für Berlin ins Leben zu rufen, erwies sich als unausführbar, und so be-

schänkte man sich denn darauf, eine Heilanstalt für Unfallverletzte für eine bestimmte Berufsgenossenschaft, eben die norddeutsche Holzberufsgenossenschaft, zu errichten. Der Bau ist mit einem Kostenaufwande von 485 000 Mark bewerkstelligt worden. In der Weiherede gedachte Pastor Babel der segensreichen Wirkungen der neuen sozialpolitischen Gesetze und des Ruhmes, den sich Kaiser Wilhelm I. dadurch erworben habe. Die Anstalt selbst ist den neuesten Erfahrungen der Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgestattet worden. Die Krankensäle sind hell, luftig, die Betten gut und alles Zubehör einfach aber bequem und stattlich. Ganz besonderes Interesse erregte der reich ausgestattete Apparatensaal der Anstalt, der ihren vornehmsten Zweck, die im Betriebe Verunglückten nicht nur zu heilen, sondern wieder arbeitsfähig und arbeitskräftig zu machen, deutlich erkennen läßt. Der Saal bildet gleichsam ein besonderes mechanisches Institut, dessen einzelne Vorrichtungen, soweit sie der Triebkraft bedürfen, durch Elektrizität in Bewegung gesetzt werden; natürlich wird diese Triebkraft in der Anlage selbst erzeugt, wie auch alle Räume durch elektrisches Licht erleuchtet werden. Die ganze Anstalt hat — unmittelbar am Walde — eine sehr gesunde und landschaftlich freundliche Lage.

Statistisches.

Die Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1893.

Ein anschauliches Bild davon, eine wie segensreiche Thätigkeit die Schiedsmänner in Preußen entfalten, geben folgende Zahlen: Im Jahre 1893 waren im Bezirk der dreizehn preußischen Oberlandesgerichte 18 062 Schiedsmänner vorhanden; die Zahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betrug im Ganzen 21 777, bei 14 879 dieser Sachen wurde ein Sühnetermin abgehalten, zu dem beide Theile erschienen, und 11 114 wurden bei dieser Gelegenheit durch Vergleich erledigt. Also mehr als die Hälfte sämtlicher bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist durch die Schiedsmänner durch Vergleich beigelegt und dadurch oft ein langwieriger und kostspieliger Prozeß erspart worden.

Nicht ganz so günstig, aber immerhin auch bedeutend ist der Prozentsatz bei den zur Zuständigkeit der Schiedsmänner gehörigen Beleidigungen und Körperverletzungen. Die Zahl derartiger Sachen überhaupt betrug nämlich 189 474, die Zahl derjenigen, in denen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen 105 085, und von diesen wurden 62 959, also fast ein Drittel sämtlicher Sachen, durch Sühneversuch erfolgreich erledigt.

Schankwirthschaften und Branntweinkleinhandlungen in Preußen.

Der preußische Staat zählte 1879 64 721 Gastwirthschaften, 1893 65 923, 1879 65 866 Schankwirthschaften mit Branntweinschank, 1893 66 095, 1879 14 198 Schankwirthschaften ohne Branntwein, 1893 12 542 und endlich 1879 16 014 Branntwein-Kleinhandlungen, 1893 17 908. Es sind also nur die Wirthschaften mit halber Konzession an Zahl heruntergegangen, was sich daraus erklärt, daß die Inhaber solcher Konzessionen in der Regel mit Erfolg eine Gleichstellung mit den Wirthen, die auch das Recht zum Branntweinschank haben, verlangen. Ueberall sonst zeigen sich Zunahmen, aber auch diese sind nur scheinbar. Da in gleicher Zeit die Bevölkerung von 26 092 533 auf 30 236 997 Seelen gestiegen ist, so ist die Zahl der Schankstätten im Verhältnis zur Einwohnerzahl erheblich heruntergegangen. Es kamen nämlich auf 100 000 Einwohner i. J. 1879 248 Gastwirthschaften, 252 Schankwirthschaften mit Branntwein, 54 Schankwirthschaften ohne Branntwein, 6 Kleinhandlungen mit Branntwein, zusammen 615; im Jahre 1893 218 Gastwirthschaften, 219 Schankwirthschaften mit Branntwein, 41 Schankwirthschaften ohne Branntwein, 59 Kleinhandlungen mit Branntwein, im Ganzen 537. Diese Herabminderung ist der Einführung und der strengeren Anwendung des Bedürfnisnachweises zuzuschreiben, wobei auch dem Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke ein erhebliches Verdienst zuzusprechen ist.

Personalien.

Die Regierungs-Referendare Kessler aus Trier, Ernst von Rumohr aus Liegnitz, Graf von Westphalen aus Münster und Dr. jur. Leichmüller aus Minden haben die zweite Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst bestanden.

Wie wir hören, ist dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrath Dr. med. Wolff in Breslau die Entlassung aus dem Staatsdienst unter gleichzeitiger Ernennung zum Ehrenmitgliede des Medizinal-Kollegiums der Provinz Schlesien Allerhöchsten Orts ertheilt worden.